



## Informationen und Regelungen aufgrund des Corona Virus

Liebe Gartenfreundin, lieber Gartenfreund!

Am 18. März ist die vom Land Baden-Württemberg erstellte Corona-Rechtsordnung in Kraft getreten, um eine schnelle Ausbreitung des Corona Virus zu verhindern. Zudem werden alle öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen und Versammlungen untersagt.

Für unsere Gartenanlage hat dies folgende Auswirkungen:

- In jedem Fall haben die aktuellen behördlichen Anordnungen ausnahmslos Vorrang und sind immer zu beachten!
- Unsere Kleingartenanlage ist ab sofort für die Öffentlichkeit geschlossen. **Wir bitten Sie daher, nach dem Betreten und beim Verlassen der Anlage immer abzuschließen.**
- Ab sofort gilt ein Versammlungs- und Veranstaltungsverbot, dies muss auch von den Vereinen eingehalten werden. Das bedeutet:
  - Keine Mitgliederversammlungen, Vereinsfeste, Vorstandssitzungen und Zusammenkünfte gleich welcher Art.
  - **In den Kleingartenanlagen, im Vereinsheim und auf den Parzellen sind Feiern, Feste, Partys o.ä. nicht mehr zulässig. Auch die Vermietung des Vereinsheims muss deshalb vorläufig ausgesetzt werden.**
- **Es dürfen nur solche Pächter (mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen/Lebenspartner und Familienmitglieder) die Kleingartenanlage betreten, die sich auf den Parzellen aufhalten, jeder möglichst nur auf seiner Parzelle.** Auf den Wegen und Gemeinschaftsanlagen halten wir untereinander Abstand, dies sind auch im Freien mindestens 1,5 Meter. Auf einen Handschlag zur Begrüßung muss verzichtet werden!!!



- Mindestens bis zum 19. April 2020 sind alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze geschlossen. Das gilt auch für alle Gemeinschaftsflächen unserer Kleingartenanlagen. Bitte sorgen Sie dafür, dass sich Ihre Kinder/Enkel nur auf Ihrer Parzelle aufhalten und Sie die Kinder außerhalb (auf Wegen, Toilette, Kompost) generell begleiten.
- Weitergehende Ausgangsbeschränkungen („Ausgangssperre“) können nach heutigem Sachstand nicht ausgeschlossen werden, wenn die Uneinsichtigkeit von Teilen der Bevölkerung die Behörden zu unser aller Schutz dazu zwingen sollte.
- Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausgangssperre angeordnet werden, dürfen in einem solchen Fall Wohnungen und Häuser nur noch zu den ausdrücklich gestatteten Zwecken verlassen werden: Hierzu gehören z.B. der Gang zur Arbeit, Einkaufen und Arztbesuche oder der Gang zur Apotheke.
- Der Weg zum Kleingarten fällt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht unter die Ausnahmen. Wir werden Sie hierzu auf dem Laufenden halten.
- Bitte befolgen Sie die behördlichen Anordnungen, je mehr Personen sich an diese Mindestvorgaben halten und alle nicht unbedingt erforderlichen Sozialkontakte vermeiden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das weitere Umsichgreifen des Erregers eingedämmt werden kann: Umso schneller wird wieder das normale Leben einkehren.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden Einzelnen von uns, wie schnell das geschehen wird!

**Alles Gute für Sie und Ihre Familien und bleiben Sie gesund.**

**Der Vorstand**